

gesellschaftlichen Beziehungen gewandelt. Es ist zu fragen, ob sich diese Veränderungen im Lizenzrecht, d. h. vor allem in der juristischen Lösung der Grundfragen des Lizenzvertrages als Rechtsform widerspiegeln? Die Verneinung dieser Frage hebt nicht die Gemeinsamkeiten auf, die den internationalen Lizenzvertrag in den verschiedenen Gesellschaftssystemen auszeichnen. Sie ist nur die bewußte Negation einer Rechtsform, deren Inhalt die gesellschaftliche Praxis bereits negiert hat.

Die primär von den materiellen Produktionsbedingungen ausgehenden allgemeinen Veränderungen müssen als neue Prämissen des Lizenzvertrages zu neuen Schlüssen führen. Das erfordert, scheinbar gesicherte Ergebnisse in Frage zu stellen und nach neuen rechtstheoretischen Lösungen der Grundfragen der Lizenz zu suchen.

Daraus leitet sich u. a. die Frage ab, auf die allein an dieser Stelle eingegangen werden soll; sie birgt m. E. den Schlüssel für eine zweckmäßige Weiterentwicklung des Lizenzrechts: Kann die als „Patentlizenz“ ausgebildete Rechtsform noch als Modell der allgemeinen Rechtsform „Lizenzvertrag“ fungieren, ist sie überhaupt noch geeignet, eine Funktion zu erfüllen?

2. Die Patentlizenz als Modell der allgemeinen Rechtsform „Lizenzvertrag“

Gegenwärtig gelten für die bürgerliche, aber auch für die sozialistische Rechtslehre die Grundfragen der Lizenz als im wesentlichen gelöst. Der Patentlizenz¹⁰ wird immer noch die zentrale Bedeutung eingeräumt.¹¹ An ihr

10 Eine „Patentlizenz“ liegt m. E. nur vor, wenn ein Teil des „Rechts aus dem Patent“ ausdrücklich oder der Sache nach den Lizenzgegenstand bildet. Ist eine patentierte technische Lösung (Erfindung) Lizenzgegenstand, das Recht des Patentinhabers nach dem erschließbaren Vertragsinhalt als Leistungsgegenstand aber unberücksichtigt gelassen oder bewußt ausgeklammert worden, so kann man von einer Patentlizenz nicht mehr sprechen. Das wird in unserer Literatur häufig bestritten. Man hält das Patent als Recht und die Erfindung als tatsächliche Schöpfung für untrennbar. Das ist aber nur insoweit richtig, als das subjektive Patentrecht ohne eine patentfähige Erfindung nicht denkbar ist. Umgekehrt jedoch verliert eine technisch-schöpferische Leistung ihre Eigenschaft, „Erfindung“ zu sein und als Produktivkraft Verwendung zu finden, nicht, wenn an ihr ein Patentrecht nicht besteht. Außerdem ist das „Patentrecht“ durchaus übertragbar, ohne daß die ihm zugrunde liegende Erfindung für den Patenterwerber unmittelbar verfügbar wird. Man denke an den Verkauf eines Patents, das für die gesamte Laufdauer mit einer ausschließlichen Lizenz belastet ist, die dem Patentinhaber selbst kein Nutzungsrecht an der Erfindung beläßt. Im Falle der Lizenzierung versteht es sich selbstverständlich, daß die Rechtsübertragung ohne Erfindung unsinnig wäre, aber erstens muß die Erfindung nicht übermittelt werden, da sie durch ihre Offenbarung bereits geistiger Besitz der Allgemeinheit geworden ist; zweitens läßt sich aus der Tatsache, daß die Übertragung des Patentrechts die Erfindung mit erfaßt, nicht der Umkehrschluß ziehen, daß die Überlassung einer patentierten Erfindung auch das subjektive Patentrecht ergreifen muß. Man bedenke auch, daß die Laufdauer von Patenten zeitlich begrenzt ist. Aus welchem Grunde immer es zum Untergang des Patentrechts kommt, die Erfindung existiert weiter, und ihr Wert für den Lizenznehmer kann der gleiche bleiben. Die Unterscheidung von Patent und Erfindung als Lizenzgegenstand ist also nicht begriffsjuristische Haarspalterei (so G. Feige / W. Seiffert, Internationale Lizenz, Berlin 1966, S. 109, 111), sondern eine Wiedergabe möglicher Realitäten.

11 Vgl. beispielsweise W. Schönraht / W. Seiffert, „Zum Wesen des internationalen Lizenzvertrages“, der neueren, 1965, S. 475; G. Feige / W. Seiffert, Internationale Lizenzen, a. a. O., S. 120, 122; M. M. Boguslawski, Prawowye woprosy technicheskoy pomostschi inostrannym gossudarstwam i lizentsionnye dogowory, Moskau 1963, S. 160 ff.